

Angebots- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Allen Angeboten, Aufträgen Auftragsbestätigung und Lieferungen liegen nachstehende Bedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausführlichen schriftlichen Zustimmungen des Auftragnehmers.

2. Angebote

Werden vom Antragsteller / Interessenten / Bauherrn / Architekten usw. Planungen und Detailpläne / Skizzen zur Angebotslegung verlangt, so dürfen diese an dritte Personen ohne Genehmigung nicht weitergeleitet werden. Missbrauch oder Nachahmung ist nicht gestattet.

Erhält diese anbietende, planende Firma trotz Herstellung von Plänen, Detailskizzen keinen Auftrag, werden die Planungskosten in Rechnung gestellt.

Für alle in unserem Angebot nicht mit Einheitspreisen berechneten Leistungen werden die zusätzlich erbrachten Leistungen auf Grund von Nachtragsangeboten oder nach dem tatsächlichen Aufwand an Arbeit und Material verrechnet.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Auftrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Eine Stornierung eines erteilten Auftrags durch den Auftraggeber wird nur gegen Vergütung der bereits entstandenen Gesamtkosten angenommen.

3. Liefer-(Leistungs-)frist und Montage

Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. nach dem Eingang aller, für die Ausführung des Auftrages erforderlich Unterlagen vom Auftraggeber und endet mit dem Tag der Meldung der Fertigstellung an den Auftraggeber.

Wird kein Zeitpunkt für die Beendigungen der Leistung vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

Wenn sich die Ausführung der Leistung verzögert, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von der eingetretenen Verzögerung mündlich zu verständigen und mit diesem eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist zu vereinbaren.

Höhere Gewalt und sonstige, der Voraussicht oder Einflussnahme des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer nicht unterliegende Behinderung der Herstellung oder Ablieferung verlängern die Liefer-(Leistungs-)frist, ohne dass der Besteller daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann. Liegt Grund der Ausführungsverzögerung beim Auftraggeber, so steht dem Auftragnehmer ein Rücktrittsrecht zu.

Für die Aufbewahrung des Materials und der Werkzeuge ist auf Verlangen ein versperrbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die für die Durchführung der Montage erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere die Beistellung von Gerüsten, sind vom Auftraggeber zeitgerecht zu veranlassen und durchzuführen. Es ist vom Auftraggeber die WC Benützung zu ermöglichen bzw. eine mob. WC-Einheit bereitzustellen

Auch sind etwaige Absperrung zum Schutz der Passanten, Passagengerüstungen und/oder Genehmigungen für etwaige Materiallagerung seitens des Auftraggebers beizustellen.

Sollten diese Einrichtungen vom Auftraggeber nicht beigestellt werden, müssen diese bereits in der Angebotsphase erwähnt werden bzw. bei Aufschreibungen separat in eigenen Positionen abgeführt sein oder unabhängig davon, vergütet werden.

4. Übernahme

Die ausgeführten Arbeiten sind innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Fertigstellung vom Auftraggeber abzunehmen. Wird die Abnahme trotz zeitgerechter Verständigung von der Fertigstellung der Arbeiten nicht binnen 14 Tagen durchgeführt, gilt die Abnahme nach Ablauf der vorerwähnten Frist als erfolgt.

Teilbereiche wie Balkone, Terrassen und Flachdächer, welche nach Fertigstellung auch von anderen Professionisten begangen werden, sind unmittelbar nach Fertigstellung abzunehmen.

5. Garantie bzw. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Bauspenglerarbeiten beträgt 3 Jahre ab Fertigstellung mit fristgerechter Übernahme. Die Gewährleistung für Schwarzdeckerarbeiten und Bauwerksabdichtungen beträgt 5 Jahre ab Fertigstellung mit fristgerechter Übernahme.

Für Schäden, die durch fremdes Verschulden entstehen, sowie für Schäden infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, mangelhafter Wartung oder außerhalb der

normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände wird vom Auftragnehmer keine Haftung übernommen.

Für alle mitgelieferten fremden Erzeugnisse bzw. andere beigelegte Produkte, wird nur die Gewähr übernommen, welche die Erzeuger dieser Artikel eingehen bzw. müssen jene den Anforderungen der geltenden Normen und den aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne Einverständnis der ausführenden Firma durch Dritte, Änderungen an den ausgeführten Arbeiten vorgenommen werden. Eine über die vorstehende Gewährleistung hinausgehende Haftung, für irgendwelche mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, besteht nicht.

Die Mängelhaftung des Lieferers umfasst in allen Fällen nur die Beseitigung des vom ihm zu vertretenden Mangels und schließt darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers aus. Eine Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

6. Preise

Die Preise sind stets auf Grund der Gestehungskosten am Tage der Anbotslegung erstellt. Kommt es während der Durchführung der Arbeiten oder während der Ausführungszeit Materialpreisveränderung oder Erhöhungen der Löhne infolge gesetzlicher od. kollektivvertraglicher Regelung, erhöhen sich die Preise anteilmäßig.

Die Preisberichtigung erfolgt gemäß den Bestimmungen der geltenden ÖMORM oder nach zwischen Auftraggeber u. Auftragnehmer vorher zu treffendem Übereinkommen. Die Preise beinhalten sämtliche im Angebot enthaltenen Leistungen, Lieferungen bzw. Materialbeistellungen einschließlich der Transport- und Fahrspesen sowie Zuschläge und Zulagen etc. nach den zur Zeit der Leistungen in Geltung stehenden kollektivvertraglichen Bestimmungen.

Hinsichtlich des Ausmaßes und der Abrechnung der geleisteten Arbeiten ist jeweils letzte Ausgabe der ÖNORM B 2221 und ÖNORM 3521 – 1 maßgebend. Für Schwarzdecker und Bauwerksabdichtung gelten gleichfalls die jeweils letztgültigen Ausgaben der ÖNORM B 2220 und ÖNORM 3691

Regiearbeiten werden mit einem Stundensatz von € 55,00 exkl. MwSt (Stand Juli 2020) in Rechnung gestellt. Ausgenommen, bereits Anderslautende angebotene Stundensätze in einem Projekt. An- und Abfahrt bzw. LKW-Kosten werden nach gesonderten Pauschalen verrechnet.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgen die Zahlungen zu 30% innerhalb von 10 Tage vor Arbeitsbeginn und zu 50% während der Montagearbeiten, abgestimmt auf die erbrachte Leistung.

Die Bezahlung des Restbetrages hat innerhalb von 14 Tagen, nach ordnungsgemäßer bzw. fristgerechter Abnahme und Legung der Schlussrechnung zu erfolgen.

Sind auf dem Angebot anderslautende Vereinbarung angegeben, so gelten diese als Grundlagen. Bei Teilrechnungen oder Akontozahlungen ist kein Abzug von Haft- oder Deckungsrücklass gestattet.

Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, sind dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 1% über der jeweiligen Bankrate für jedem angefangenen Monat zu bezahlen.

Die Zurückhaltung von fälligen Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Auftragnehmer nicht anerkannten Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nicht statthaft.

Bei Verzug der Zahlung, hat der Angebotssteller und oder Auftragnehmer das Recht die Arbeiten einzustellen.

8. Rücktritt vom Angebot

Sollte innerhalb von 8 Wochen nach Anbotslegung kein Auftrag erteilt werden, steht dem Anbotsleger das Rücktrittsrecht zu.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien.